

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2019/080- 2
öffentlich	

Fachdienst Gremien, Kommunikation, Controlling

Datum: 30.07.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	02.09.2020	Ausschuss für Umwelt-Natur- und Klimaschutz
Ö	22.09.2020	Hauptausschuss
Ö	24.09.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung zur Übertragung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft für die Linie U1 zwischen den Haltestellen Norderstedt-Garstedt und Norderstedt-Mitte auf die Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag:

1. Dem Abschluss der beiliegenden öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Herr Landrat Schröder als Gesellschaftervertreter wird beauftragt, in einer Gesellschafterversammlung der VGN GmbH dem Abschluss des beiliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Anlage 2) zuzustimmen.

Zusammenfassung:

Zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt besteht Einigkeit, mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) die ÖPNV-Aufgabenträgerschaft auf der U1 auf dem Abschnitt Norderstedt-Garstedt bis Norderstedt-Mitte ab dem 01.01.2021 zu übertragen.

Als zuständige Behörde dieses Abschnitts vergibt die Stadt Norderstedt dann ab dem 01.01.2021 die ÖPNV-Leistungen direkt an die VGN.

Sachverhalt:

Einleitend wird zu weiteren Hintergründen auf die DrS/2019/080 bis 080-2 sowie Anlage 3 verwiesen.

Zu 1.:

Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sind die Kreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 2 ÖPNVG. Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte ist es, für eine ausreichende Bedienung im übrigen ÖPNV zu sorgen. Der Kreis Segeberg ist derzeit Aufgabenträger für die Strecke der U1 von der Landesgrenze Schleswig-Holstein zu Hamburg bis zur Haltestelle Norderstedt Mitte.

Der Kreis und die Stadt sind Gesellschafter der Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH (VGN). Der Kreis Segeberg ist an der VGN zu 25% beteiligt, die Stadtwerke Norderstedt zu 75%. Die VGN erbringt Verkehrsleistungen im übrigen ÖPNV auf der Teilstrecke Garstedt – Norderstedt Mitte der Linie U1 auf dem Gebiet der Stadt Norderstedt.

Das Land Schleswig-Holstein, der Kreis und die Stadt haben 1987 eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) für den Schienenpersonennahverkehr (ÖSPNV) im Raum Norderstedt / Henstedt-Ulzburg / Kaltenkirchen“ geschlossen. Die örV verfolgt das Ziel, auf der Strecke von Norderstedt-Garstedt bis Ulzburg-Süd den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in kommunaler Trägerschaft zu fördern und die Verkehrsleistungen in diesem Bereich zu verbessern.

Zur Erreichung dieses Ziels regelt die örV insbesondere die gemeinsame Finanzierung des ÖPNV und SPNV auf der Strecke von Norderstedt-Garstedt bis Ulzburg-Süd.

Der ÖPNV und der SPNV auf dieser Strecke werden bislang in Verantwortung der VGN durchgeführt. Die Erbringung der ÖPNV-Leistungen auf der Linie U1, Streckenabschnitt Garstedt bis Norderstedt-Mitte, erfolgt durch die Hamburger Hochbahn AG (HHA). Die SPNV-Leistungen auf der Linie A2, Norderstedt-Mitte bis Ulzburg-Süd/Kaltenkirchen, werden durch die AKN Eisenbahn GmbH erbracht. Grundlage hierfür sind die von der VGN mit HHA und mit AKN geschlossenen Betriebsführungsverträge, welche die Erbringung der ÖPNV-Leistungen auf der Teilstrecke Garstedt bis Norderstedt Mitte der U1 durch die HHA sowie der SPNV-Leistungen auf der Eisenbahnstrecke A2 von Norderstedt-Mitte bis Ulzburg-Süd durch die AKN im Auftrag der VGN regeln.

Das Land Schleswig-Holstein als SPNV-Aufgabenträger beabsichtigt, die AKN nunmehr direkt mit der Erbringung der SPNV-Leistungen auf der Linie A2 Kaltenkirchen - Ulzburg-Süd - Norderstedt-Mitte zu beauftragen und deshalb die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis und der Stadt mit Ablauf des 31.12.2020 aufzuheben.

Der Kreis und die Stadt wollen ihre Kooperation zur Erbringung von ÖPNV-Leistungen ab dem 01.01.2021 fortsetzen und die VGN im Wege einer Direktvergabe (In-House-Vergabe) unmittelbar mit der Erbringung der ÖPNV-Leistungen auf der U1-Teilstrecke von Garstedt bis Norderstedt-Mitte beauftragen.

Mit der Neuregelung von vergabe- und beihilfenrechtlichen Anforderungen des ÖPNV- und SPNV-Marktes ist eine Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen für die Erbringung von ÖPNV-Leistungen durch die VGN erforderlich. Daher sollen durch die Übertragung der Aufgabenträgerschaft die ÖPNV-Leistungen auf der U1-Teilstrecke Garstedt – Norderstedt Mitte die nötigen rechtlichen Voraussetzungen für eine Direktvergabe (In-House-Vergabe) dieser Verkehrsleistungen von Kreis und Stadt an die VGN geschaffen werden.

Mit Ausscheiden des Landes werden die Verluste der VGN zukünftig durch Kreis und Stadt Norderstedt je zur Hälfte getragen. Allerdings wird sich aufgrund des Wegfalls des A2-Geschäfts der absolute Gesamtverlust der VGN verringern und nach Abzug der steuerlichen Verrechnung im Stadtwerke-Konzern weiterhin bei rd. 500 T€ p.a. liegen.

Zu 2.:

In der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft für die U-Bahnlinie U1 auf der Teilstrecke Garstedt - Norderstedt Mitte“ (örV-U1) will der Kreis Segeberg seine Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV auf der Teilstrecke der U1 von den Haltestellen Garstedt bis Norderstedt Mitte auf die Stadt Norderstedt übertragen. Mit der Übertragung wird die Stadt bezogen auf den ÖPNV auf dieser Teilstrecke zuständige örtliche Behörde.

Mit der Neuregelung von vergabe- und beihilfenrechtlichen Anforderungen des ÖPNV- und SPNV-Marktes ist eine Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen für die Erbringung von Verkehrsleistungen im ÖPNV durch die VGN erforderlich. Die Stadt Norderstedt will vor diesem Hintergrund als zuständige Behörde aufgrund der ihr vom Kreis Segeberg übertragenen Aufgabe, den gemeinwirtschaftlichen ÖPNV auf der U1-Teilstrecke von Norderstedt-Garstedt nach Norderstedt Mitte zum 01.01.2021 direkt an die VGN vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung
In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:
Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung
in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme
Ziel 7: ÖPNV fördern und verbessern

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

Anlage 1: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Se – Stadt No

Anlage 2: Öffentlicher Dienstleistungsauftrag Stadt No – VGN

Anlage 3: Präsentation zur Umstrukturierung der VGN

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft für die U-Bahnlinie U1 auf der Teilstrecke Garstedt -Norderstedt Mitte

zwischen

1. der Stadt Norderstedt, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Elke Christina Roeder, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt,

nachfolgend die „**Stadt**“ genannt,

und

2. dem Kreis Segeberg, vertreten durch den Landrat, Herrn Jan Peter Schröder, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg,

nachfolgend der „**Kreis**“ genannt,

nachfolgend zusammen auch die „**Parteien**“ genannt

Präambel, Ausgangslage

(1) Aufgabenträger ÖPNV, Gesellschafter VGN

Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sind die Kreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 2 ÖPNVG. Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte ist es, für eine ausreichende Bedienung im übrigen ÖPNV zu sorgen. Der Kreis Segeberg ist derzeit Aufgabenträger für die Strecke der U1 von der Landesgrenze Schleswig-Holstein zu Hamburg bis zur Haltestelle Norderstedt Mitte.

Der Kreis und die Stadt sind Gesellschafter der Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH (VGN). Der Kreis Segeberg ist an der VGN zu 25% beteiligt, die Stadt Norderstedt zu 75%. Die VGN erbringt Verkehrsleistungen im übrigen ÖPNV auf der Teilstrecke Garstedt – Norderstedt Mitte der Linie U1 auf dem Gebiet der Stadt Norderstedt.

(2) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Land Schleswig-Holstein, Kreis Segeberg und Stadt Norderstedt vom 07./14./18.12.1987

Das Land Schleswig-Holstein, der Kreis und die Stadt haben am 07./14./18.12.1987 eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Schienenpersonennahverkehr (ÖSPNV) im Raum Norderstedt / Henstedt-Ulzburg / Kaltenkirchen“ geschlossen. Hierzu wurde am 06./09./12.09.1991 eine „Zusatzvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (ÖSPNV) im Raum Norderstedt / Henstedt-Ulzburg / Kaltenkirchen vom 18.12.1987“ geschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung verfolgt das Ziel, auf der Strecke von Norderstedt-Garstedt bis Ulzburg-Süd den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in kommunaler Trägerschaft zu fördern und die Verkehrsleistungen in diesem Bereich zu verbessern.

Zur Erreichung dieses Ziels regelt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 07./14./18.12.1987 nebst Zusatzvereinbarung vom 06./09.12.09.1991 insbesondere die gemeinsame Finanzierung des ÖPNV und SPNV auf der Strecke von Norderstedt-Garstedt bis Ulzburg-Süd.

Der ÖPNV und der SPNV auf dieser Strecke werden bislang in Verantwortung der VGN durchgeführt. Die Erbringung der ÖPNV-Leistungen auf der Linie U1, Streckenabschnitt Garstedt bis Norderstedt-Mitte, erfolgt durch die Hamburger Hochbahn AG (HHA). Die SPNV-Leistungen auf der Linie A2, Norderstedt-Mitte bis Ulzburg-Süd/Kaltenkirchen, werden durch die AKN Eisenbahn GmbH erbracht. Grundlage hierfür sind die von VGN mit HHA am 10.11.1992 und mit AKN unter dem Datum des 29.06./03.07.1992 geschlossenen Betriebsführungsverträge, welche die Erbringung der ÖPNV-Leistungen auf der Teilstrecke Garstedt bis Norderstedt Mitte der U1 durch die HHA sowie der SPNV-Leistungen auf der Eisenbahnstrecke A2 von Norderstedt-Mitte bis Ulzburg-Süd durch die AKN im Auftrag der VGN regeln.

Das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt, die AKN nunmehr direkt mit der Erbringung der SPNV-Leistungen auf der Linie A2 Kaltenkirchen - Ulzburg-Süd - Norderstedt-Mitte

zu beauftragen und deshalb die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis und der Stadt mit Ablauf des 31.12.2020 aufzuheben.

Der Kreis und die Stadt wollen ihre Kooperation zur Erbringung von ÖPNV-Leistungen ab dem 01.01.2021 fortsetzen und die VGN im Wege einer Direktvergabe (In-House-Vergabe) unmittelbar mit der Erbringung der ÖPNV-Leistungen auf der U1-Teilstrecke von Garstedt bis Norderstedt-Mitte beauftragen.

(3) Vergabe- und beihilferechtliche Anforderungen

Mit der Neuregelung von vergabe- und beihilfenrechtlichen Anforderungen des ÖPNV- und SPNV-Marktes ist eine Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen für die Erbringung von ÖPNV-Leistungen durch die VGN erforderlich. Daher sollen durch die Übertragung der Aufgabenträgerschaft die ÖPNV-Leistungen auf der U1-Teilstrecke Garstedt – Norderstedt Mitte die nötigen rechtlichen Voraussetzungen für eine Direktvergabe (In-House-Vergabe) dieser Verkehrsleistungen von Kreis und Stadt an die VGN geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Übertragung der Aufgabenträgerschaft

(1) Die ÖPNV-Aufgabenträgerschaft für die U1 auf der Teilstrecke:

Garstedt – Norderstedt Mitte

wird auf die Stadt in gemeinsamer strategischer Steuerung zum 01.01.2021 übertragen. Die Dauer der Übertragung richtet sich nach § 8 Abs. 1. Nicht übertragen wird die Aufgabe der pauschalen Abgeltung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 6 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 2 ÖPNVG-SH. Diese letztgenannte Aufgabe verbleibt beim Kreis.

(2) Die gemeinsame strategische Steuerung soll auf der Grundlage der gemeinsamen Kontrolle über die VGN

- mittels Wahrnehmung der Gesellschafterrechte,
- mittels Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Gesellschaft und Wahrnehmung konkreter Beschlussrechte insbesondere über den Wirtschaftsplan und Jahresabschluss der Gesellschaft sowie
- mittels konkreter Vorgaben (vgl. § 2) für den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag für die Verkehrsleistung gemäß Abs. (1)

erfolgen.

§ 2

Direktvergabe der ÖPNV-Leistungen auf der Teilstrecke der U1 von Garstedt bis Norderstedt Mitte

- (1) Mit der Erbringung der vereinbarungsgegenständlichen ÖPNV-Leistungen auf der U1-Teilstrecke Garstedt – Norderstedt Mitte wird die gemeinsame Gesellschaft von Kreis und Stadt – VGN – auf der Grundlage eines gesonderten öffentlichen Dienstleistungsauftrags beauftragt.
- (2) Der öffentliche Dienstleistungsauftrag muss insbesondere Regelungen zu den nachfolgend aufgelisteten Punkten enthalten:
 - Beschreibung Art der Verkehrsdienste sowie den genauen Streckenabschnitt, auf dem die Leistungen erbracht werden sollen, mit Angabe des Zuständigkeitsgebietes der zuständigen Behörde (vgl. § 1 Abs. (1)).
 - Begrenzungskriterium für den Umsatzanteil weiterer Dienstleistungen der VGN (Ausschließlichkeit, bis zu 20% des Gesamtumsatzes der VGN) außerhalb des zu schließenden Dienstleistungsvertrages.
 - Durchführungsvorschriften für die Aufteilung und Abgrenzung der Aufwendungen, die mit der ÖPNV-Leistung in Verbindung stehen (Kostenarten; Abgrenzung von Kosten, die nicht durch die beauftragte Dienstleistung verursacht werden – Vorgabe einer buchhalterischen Trennungsrechnung).
 - Durchführungsvorschriften für eine ex ante- und ex post-Überkompensationskontrolle von Ausgleichsleistungen der Parteien an die VGN; die Durchführungsvorschriften müssen Beschreibungen einer strategischen Vorabparametrisierung mit den wesentlichen Parametern „Investitionen und deren Finanzierung“, „Qualität“ und „Mittelfristige Einflussgrößen auf wesentliche Ansätze für die Entwicklung des finanziellen Netto-Effekts für Ausgleichsleistungen“ – zu bezeichnen als „**Budget**“ – enthalten; ferner müssen die Vorschriften Rahmenvorgaben für die jährlich aufzustellenden **Wirtschaftspläne** (zur Konkretisierung der strategischen Vorabparametrisierung im Hinblick auf das Folgejahr) sowie zur Aufstellung der **Jahresabschlüsse** der VGN (zur ex post-Überkompensationskontrolle) enthalten.
 - Vorschriften über die finanziellen Konsequenzen aus Überkompensationen (Ist-Ausgleichs-Netto-Effekt > als strategisch vorgegebener Plan-Ausgleichs-Netto-Effekt) sowie finanzielle Anreize für das Unterschreiten des strategischen Plan-Ausgleichs-Netto-Effektes für die Parteien dieses Vertrages.
 - Vorgabe der Leistungs- und Fahrgeldeinnahmen- bezogenen Einbindung in den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) über Beitritt zum Kooperationsvertrag mit der HVV GmbH.
 - Vorgaben und Anreize zur Qualitätsentwicklung der vereinbarungsgegenständlichen ÖPNV-Leistungen und Hinweise zu den von VGN zu beachtenden Sozial- bzw. Qualitätsstandards.

- Vorgabe über die Zulässigkeit und die Höchstgrenze von Unterbeauftragungen durch VGN (Regelung zur Selbsterbringungsquote).
- (3) Finanzielle Ausgleichsleistungen erfolgen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 3

Finanzielle Ausgleichsleistungen der Partner an die VGN

- (1) Die Partner leisten auf der Grundlage des zu schließenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der VGN (vgl. § 2) Ausgleichszahlungen für die nicht durch Einnahmen von Dritten gedeckten betriebsnotwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der beauftragten Personenbeförderungsleistung. Die Ausgleichsleistungen erfolgen auf der Grundlage und im Rahmen des zwischen der Stadt/Stadtwerke Norderstedt und VGN geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (vgl. § 5).
- (2) Als Einnahmen sind insbesondere zu berücksichtigen:
- Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf
 - gesetzliche Ausgleichszahlungen (z.B. für Ausbildungsverkehr, Schwerbehindertenbeförderung nach SGB IX) sowie
 - sonstige direkt in Verbindung mit den vereinbarungsgegenständlichen ÖPNV-Leistungen erzielte Erlöse
- (3) Ausgleichszahlungen auf gesonderter gesetzlicher Grundlage nach Abs. (2), zu deren Leistung ein Partner dieser Vereinbarung verpflichtet ist, werden nicht auf die finanzielle Ausgleichsverpflichtung nach § 4 der Vereinbarung angerechnet.
- (4) Finanzielle Ausgleichsleistungen der Partner nach diesem Vertrag erfolgen nur bezogen auf nachgewiesene und buchhalterisch gesondert dokumentierte Aufwendungen (Trennungsrechnung – vgl. § 2 Abs. (2), dritter Punkt). Soweit VGN Unterauftragnehmer für die Erbringung der vereinbarungsgegenständlichen ÖPNV-Leistungen beauftragt, sollen die Vereinbarungen zu deren Beauftragung transparente Regelungen in Anlehnung an § 2 Abs. (2) enthalten. Auf dieser Grundlage erstattet VGN ihren Unterauftragnehmern die betriebsnotwendigen Aufwendungen für den beauftragten Leistungsumfang.

§ 4

Finanzielle Ausgleichsleistungen der Partner untereinander

- (1) Die Partner gleichen sich die Haushaltsauswirkung aus ihrer Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze aus.
- (2) Die Stadt übernimmt im ersten Schritt die komplette Ausgleichsleistung auf der Grundlage des zwischen ihr / den Stadtwerken Norderstedt und VGN geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

- (3) Soweit und solange zwischen der Stadt Norderstedt – Stadtwerke – und VGN die körperschaftsteuerlichen Organschaftsvoraussetzungen gemäß § 5 vorliegen, ist die daraus resultierende Steuerersparnis bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages gemäß dem nachfolgenden Abs. (4) zu berücksichtigen.
- (4) Stadt und Kreis gleichen die aus der vollständigen Verlustübernahme der VGN entstehende Auswirkung auf den Haushalt der Stadt wie nachstehend beschrieben aus:
 - (4.1.) Der dieser Vereinbarung nach § 2 Abs. (2) auf der Grundlage einer Trennungsrechnung zuzurechnende und übernommene handelsrechtliche Verlust der VGN wird bereinigt um die finanziellen Auswirkungen der ÖPNV-Leistungen, denen der Kreis gemäß § 7 Abs. (2) nicht zugestimmt hat.
 - (4.2.) Der verbleibende Verlust gemäß Abs. (4.1.) wird vermindert um den anteiligen rechnerischen Steuervorteil, den die Stadtwerke Norderstedt ggf. aus der vertraglichen Ergebnisübernahmeverpflichtung haben.
 - (4.3.) Von dem nach Abs. (4.2.) verbleibenden Betrag tragen Stadt und Kreis je die Hälfte. Der Kreis zahlt seinen Anteil zum Ausgleich der Haushaltsbelastung bei der Stadt direkt an die Stadt.
- (5) Die Stadt kann angemessene Abschlagszahlungen auf den nach den Kriterien gemäß Abs. (4) zu ermittelnden voraussichtlichen Ausgleich verlangen.
- (6) Ein Rechtsanspruch der Stadt auf Ausgleichszahlungen des Kreises besteht nicht. Wenn der Kreis die Ausgleichszahlungen nicht leistet, steht der Stadt ein Kündigungsrecht dieser Vereinbarung zu.

§ 5

Steuerlicher Querverbund ÖPNV mit Aufgaben des Eigenbetriebes Stadtwerke Norderstedt

- (1) Die VGN hat mit Datum vom 28.09.1988 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Stadt Norderstedt – Stadtwerke – geschlossen. Danach ist die VGN verpflichtet, ihren Gewinn an die Stadtwerke Norderstedt abzuführen und diese im Gegenzug dazu, die Verluste der VGN abzudecken.
- (2) Die Stadtwerke Norderstedt können die aufgrund des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages übernommenen Verluste im Rahmen eines von den Finanzbehörden derzeit anerkannten Querverbundes mit den übrigen Versorgungsaufgaben insbesondere der Energie- und Wasserversorgung steuermindernd berücksichtigen. Der steuerliche Querverbund führt zu einer Reduzierung der nach dieser Vereinbarung vom Kreis an die Stadt zu leistenden Ausgleichszahlung (vgl. § 4 Abs. (4)).

§ 6

Finanzierung Investitionen

- (1) Investitionen zur Erbringung der vereinbarungsgegenständlichen Verkehrsleistungen, z. B. in die Infrastruktur, sollen durch öffentliche Zuschüsse Dritter (öffentliche Zuwendungen, Zuschüsse aufgrund sonstiger gesetzlicher Regelungen) und, insoweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten daraus nicht vollständig gedeckt werden können, je zur Hälfte durch die Stadt und den Kreis getragen werden. Alternativ können Investitionen auch über den nach § 2 zu schließenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfolgen, wenn die Parteien sich darauf einigen.
- (2) Die Zuschüsse nach Abs. (1) sollen direkt an die VGN gezahlt werden – der VGN obliegt dann die Erstellung des Verwendungsnachweises – oder ihr, über die Haushalte der Partner vermittelt, zugeleitet werden.
- (3) Insoweit die Investitionen vollständig durch Zuschüsse Dritter sowie von Stadt und Kreis getragen werden, werden diese – entsprechend den jeweils geltenden handels- und/oder steuerrechtlichen Vorschriften – bei der VGN entweder von den im Anlagevermögen zu bilanzierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt oder eigenständig als Investitionszuschüsse passiviert. In beiden Fällen entsteht dann kein Netto-Aufwand aus der Abnutzung der Investitionen bei der VGN und damit hieraus keine Haushaltsbelastung der Stadt mehr.
- (4) Ein Rechtsanspruch der VGN oder der Stadt bzw. des Kreises auf die Leistung von Investitionszuschüssen durch jeweils Stadt und Kreis gemäß Abs. (1) besteht nicht.

§ 7

Einflussrechte Kreis Segeberg

- (1) Änderungen des vereinbarungsgegenständlichen Verkehrsleistungsumfangs können nur im beiderseitigen Einvernehmen von Stadt und Kreis beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch die schriftliche Zustimmung des Kreises gegenüber der Stadt zu einer entsprechenden Änderung des Dienstleistungsvertrages gemäß § 2 Abs. (1).
- (2) Erbringt die VGN Verkehrsleistungen außerhalb des vereinbarungsgegenständlichen Leistungsumfangs, z.B. aufgrund gesonderter Beauftragung durch die Stadt oder Dritter, so ist der Kreis nicht verpflichtet, hierfür Ausgleichszahlungen nach § 3 zu leisten. Die VGN ist zur Führung entsprechend getrennter Konten gemäß § 2 Abs. (2) verpflichtet, um dem Kreis die Grundlagen für seine Ausgleichszahlungen nachzuweisen.

§ 8

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird mit Wirkung vom 01.01.2021 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie endet automatisch, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag gemäß § 2 nicht mehr besteht, d.h. die VGN nicht mehr mit der vereinbarungsgegenständlichen Leistung beauftragt ist.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von vier Jahren zum Jahresende zu kündigen.
- (3) Eine außerordentliche – vorzeitige – Kündigung dieser Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende erfolgen, wenn
 - (3.1.) der Verkehr auf der vereinbarungsgegenständlichen Strecke eingestellt oder durch andere Verkehrsmittel ersetzt wird,
 - (3.2.) sich die Finanzierungsgrundlagen der Aufgabenübertragung wesentlich ändern und diese nicht durch eine entsprechende Regelung ersetzt werden,
 - (3.3.) sich die rechtlichen, insbesondere die vergabe- oder beihilferechtlichen oder die steuerrechtlichen Grundlagen der Erbringung von ÖPNV-Leistungen wesentlich verändern,
 - (3.4.) andere schwerwiegende Gründe vorliegen, die einer Fortsetzung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft durch den Kreis und die Stadt auf der in § 1 dieser Vereinbarung genannte Strecke entgegenstehen.
- (4) Der Stadt steht im Falle des § 4, Abs. (6) ein Kündigungsrecht mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende zu.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen Parteien zu erfolgen.

§ 9

Schriftform

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

§ 10

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

.....
Ort, Datum

.....
Kreis Segeberg
Der Landrat

.....
Ort, Datum

.....
Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

1. der Stadt Norderstedt, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Elke Christina Roeder, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt, **als zuständiger Behörde** für den sonstigen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf dem U1-Streckenabschnitt von Garstedt bis Norderstedt Mitte,

nachfolgend die „**Stadt**“ genannt,

an

2. die Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Jens Seedorff, Heidbergstraße 101 – 111, 22846 Norderstedt, **als Auftragnehmerin**,

nachfolgend die „**VGN**“ genannt,

nachfolgend zusammen auch die „**Parteien**“ genannt

Präambel, Ausgangslage

(1) Aufgabenträger ÖPNV, zuständige örtliche Behörde, Gesellschafter VGN

Der Kreis Segeberg als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nach § 2 Abs. 2 ÖPNVG und die Stadt haben zur Fortsetzung ihrer effizienten interkommunalen Kooperation zur Erbringung von ÖPNV-Leistungen mit Wirkung vom 01.01.2021 eine „öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft für die U-Bahnlinie U1 auf der Teilstrecke Garstedt - Norderstedt Mitte“ (nachfolgend als „**örV-U1**“ bezeichnet) geschlossen. In der örV-U1 hat der Kreis Segeberg seine Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV auf der Teilstrecke der U1 von den Haltestellen Garstedt bis Norderstedt Mitte auf die Stadt übertragen. Mit der Übertragung ist die Stadt nunmehr bezogen auf den ÖPNV auf dieser Teilstrecke zuständige örtliche Behörde.

Der Kreis und die Stadt sind Gesellschafter der Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH (VGN). Der Kreis Segeberg ist an der VGN zu 25% beteiligt, die Stadt Norderstedt zu 75%. Die VGN erbringt Verkehrsleistungen im übrigen ÖPNV auf der Teilstrecke Garstedt - Norderstedt Mitte der Linie U1 auf dem Gebiet der Stadt Norderstedt.

(2) Vergabe- und beihilferechtliche Anforderungen

Mit der Neuregelung von vergabe- und beihilfenrechtlichen Anforderungen des ÖPNV- und SPNV-Marktes ist eine Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen für die Erbringung von Verkehrsleistungen im ÖPNV durch die VGN erforderlich.

Die Stadt will vor diesem Hintergrund als zuständige Behörde aufgrund der ihr vom Kreis Segeberg übertragenen Aufgabe, den gemeinwirtschaftlichen ÖPNV auf der U1-Teilstrecke von Norderstedt-Garstedt nach Norderstedt Mitte zum 01.01.2021 direkt an die VGN vergeben.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Leistungserbringer

Verantwortliches Verkehrsunternehmen auf dem gesamten Streckenabschnitt

der U1 von den Haltestellen Garstedt – Norderstedt Mitte

ist die VGN.

§ 2

Grundlagen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages

Wesentliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) für die gemeinwirtschaftlichen Verkehrsdienstleistungen auf dem U1-Streckenabschnitt Norderstedt-Garstedt bis Norderstedt Mitte sind:

- (1) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Kreis Segeberg und Stadt vom [?]
- (2) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Stadt – Stadtwerke – Norderstedt und VGN vom 28.09.1988
- (3) Kooperationsvertrag mit der Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 21.06.2010 (?)

§ 3

Art und Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, Ausschließlichkeit

- (1) Die VGN verpflichtet sich für die Dauer dieses öDA zur Personenbeförderung im ÖPNV auf der Teilstrecke von den Haltestellen Garstedt bis Norderstedt-Mitte der U-Bahn-Linie U1.
- (2) Die auf dem weiteren Streckenverlauf von der HHA betriebene Linie U1 ist zusammen mit anderen Schnellbahn-, Bus- und Schiffslinien Bestandteil des im „Hamburger Verkehrsverbund“ (HVV) gemeinschaftlich von kooperierenden Verkehrsunternehmen betriebenen HVV-Gesamtangebots. Die VGN hat die jeweiligen Tarife des HVV anzuwenden und alle damit verbundenen Pflichten (z.B. zur Meldung von Abrechnungsdaten) zu erfüllen.
- (3) Der Umfang der von der VGN zu erbringenden Leistungen berücksichtigt die Anforderungen einer Integration in das HVV-Gesamtangebot (Abs. (2)) und eines attraktiven Angebotes auf der gesamten Linie U1. Diese vorgenannten Anforderungen sind in dem, zum Zeitpunkt der Erteilung dieses öDA geltenden, Fahrplan der Linie U1 (Anlage zum öDA) erfüllt
- (4) Die Beauftragung zur Personenbeförderung auf der auf der Teilstrecke von den Haltestellen Garstedt bis Norderstedt-Mitte der U-Bahn-Linie U1 erfolgt vor dem Hintergrund der Einbindung des Leistungsangebotes in den HVV sowie der technischen und betriebsorganisatorischen Integration in die gesamte Linie U1 ausschließlich an die VGN.
- (5) Die VGN darf zusätzlich vereinbarte und vergütete Verkehrsleistungen und sonstige Dienstleistungen erbringen, die nicht Gegenstand dieses öDA U1 sind. Die wirtschaftlichen Ergebnisse und finanziellen Netto-Effekte dieser Leistungen sind in einer buchhalterischen Trennungsrechnung (vgl. § 4 Abs. (4)) gesondert zu ermitteln und separiert („Sonstige Leistungen“) darzustellen. Die daraus

resultierenden Umsatzerlöse („Fremdumsatz“) dürfen höchstens bis zu 20% des Gesamtumsatzes der VGN (inkl. Umsatzerlösen aus dem öDA U1) betragen. Der Umsatzanteil ist jeweils sowohl im Rahmen der jährlichen Erstellung des Wirtschaftsplans (ex ante) als auch im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses (ex post) gesondert darzulegen.

§ 4

Finanzielle Ausgleichsleistungen, buchhalterische Trennungsrechnung

- (1) Die VGN erhält für ihre Leistungen gemäß § 3 finanzielle Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Der finanzielle Ausgleich für die Leistungen der VGN erfolgt im Rahmen einer zweistufigen Vorabparametrisierung (ex ante) auf der Grundlage des **Budgets** gemäß dem nachfolgenden § 5 dieses öDA und dessen Umsetzung innerhalb des jährlichen **Wirtschaftsplans** der VGN. Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der VGN sowie die Vorgabe einer buchhalterischen Trennungsrechnung gemäß § 3 bzw. gemäß Abs. (4) dieses § 4.
- (3) Der Wirtschaftsplan eines Geschäftsjahres ist bezüglich der diesem öDA zuzuordnenden Plan-Ansätze (Stufe 2 der Vorabparametrisierung) im Rahmen der strategischen Leitplanung des Budgets (Stufe 1 der Vorabparametrisierung) aufzustellen. Dabei ist zu beachten, dass der geplante Netto-Effekt der Ausgleichsleistungen nach dem öDA den Gesamtrahmen des Budgets nicht überschreiten darf und es ist eine Abweichungsanalyse der Einzelansätze zwischen Plan und Budget vorzunehmen und darzustellen.
- (4) Die Ausgleichsleistung der Stadt – Stadtwerke – Norderstedt erfolgt auf der Grundlage des geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 28.09.1988 (vgl. § 2 Abs. (2)) als Anteil des jährlichen Ergebnisausgleichs durch die Stadtwerke. Der auf diesen öDA U1 entfallende Anteil des Ergebnisausgleichs ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des handelsrechtlichen **Jahresabschlusses** der VGN durch eine buchhalterische Trennungsrechnung (gemäß Anhang „Regeln für die Gewährung einer Ausgleichsleistung in den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Fällen“ zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) nachzuweisen und durch die Gesellschafterversammlung festzustellen (ex post). Der getrennt ausgewiesene Ist-Netto-Effekt eines Jahres aus diesem öDA ist nach Einzelpositionen gegliedert in einer Abweichungsanalyse zu dem durch das Budget vorgegebenen Rahmen darzustellen.
- (5) Die unterjährige Zahlung von Ausgleichsleistungen für die VGN ist zulässig. Sie darf insgesamt den durch den Wirtschaftsplan vorgegebenen geplanten finanziellen Netto-Effekt des Auszahlungsjahrs aus dem öDA U1 nicht übersteigen.

§ 5

Budget

- (1) Unter der Voraussetzung des gegebenen und fortbestehenden beherrschenden Einflusses der Aufgabenträger des übrigen ÖPNV (Stadt Norderstedt, Kreis Segeberg) auf die Geschäftsführung der VGN obliegt dem Aufsichtsrat der VGN die Beschlussfassung über das Budget.
- (2) Das Budget berücksichtigt und beinhaltet mittelfristige und strategische Planungen der Aufgabenträger mit Bezug auf die Erfolgsparameter dieses öDA. Die strategische Planung beinhaltet insbesondere:
 - **Investitionen und deren Finanzierung:** Umfang und Art der Finanzierung (Zuführung Eigenkapital, eigene und Investitionszuschüsse Dritter, Darlehen) von betriebsnotwendigen Investitionen zur Umsetzung dieses öDA
 - **Mittelfristige Einflussgrößen auf wesentliche Ansätze für die Entwicklung des finanziellen Netto-Effekts für Ausgleichsleistungen:** Einflussgrößen auf weitere wesentliche Ansätze für die Aufwands- und Ertragsentwicklung (z.B. HVV-Fahrplanänderungen, Tariflohnsteigerung, Effizienzkriterien, Fahrkarten-Tarifentwicklung, Ausgleich für gesetzliche Beförderungsleistungen)
 - **Qualität:** Veränderung Qualitätsstandards (z.B.: HVV, eigenes Anreizsystem der Aufgabenträger für die VGN – vgl. § 7) mit wesentlicher Auswirkung auf die Planungsparameter
- (3) Die Ermittlung der dem öDA U1 – bzw. den von der VGN danach zu erbringenden Leistungen – zuzuordnenden Aufwendungen, Erträge und des Netto-Effekts für die Ausgleichsleistungen der Aufgabenträger erfolgt in Anlehnung an die, diesem öDA U1 beigefügte Gliederung (**Anlage Budget:** Kalkulation, Prognose 2021 = Laufzeitbeginn der Auftragsvergabe).

§ 6

Erfolgskontrolle, finanzielle Anreizregelung und Regelungen für Überzahlung Ausgleich

- (1) Auf der Grundlage des jeweiligen Jahresabschlusses der VGN und der diesem öDA U1 beigefügten buchhalterischen Trennungsrechnung ist mittels der Abweichungsanalysen gemäß § 4 Abs. (3) und (4) festzustellen, ob und in welchem Umfang
 - die unterjährige Zahlung von Ausgleichsleistungen den Gesamtrahmen des für das Geschäftsjahr geltenden Budgets überschritten hat,
 - die ermittelte Ist-Ausgleichsleistung für den öDA U1 die veranschlagte Ausgleichsleistung des für das Geschäftsjahr geltenden Budgets überschritten hat (**Überkompensation**),

- die ermittelte Ist-Ausgleichsleistung für den öDA U1 die veranschlagte Ausgleichsleistung des für das Geschäftsjahr geltenden Budgets unterschritten hat (**Anreizgrundlage**).

Für die festgestellten Abweichungen gelten die nachfolgenden Regelungen:

- (2) Überzahlungen unterjährig erfolgter Ausgleichsleistungen sind von der VGN zurückzuerstatten.
- (3) Ist-Ausgleichsleistungen der Aufgabenträger, die über den Umfang der veranschlagten Ausgleichsleistung des Budgets hinaus auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der Stadt – Stadtwerke – Norderstedt erfolgt sind (**Überkompensation**), sind
 - mit freien Erfolgsprämien gemäß Abs. (4) zu verrechnen und
 - – insoweit kein ausreichender Verrechnungsspielraum besteht – von der VGN im, dem Jahr der Ist-Abrechnung folgenden Geschäftsjahr zurückzuerstatten; der handelsrechtliche Aufwand aus der Rückerstattung darf innerhalb der buchhalterischen Trennungsrechnung des Folgejahrs nicht dem Segment des öDA U1 zugewiesen werden
- (4) Ist-Ausgleichsleistungen der Aufgabenträger, die unter dem gesetzten Rahmen der veranschlagten Ausgleichsleistung des Budgets auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der Stadt – Stadtwerke – Norderstedt erfolgt sind, sind von der Stadt – Stadtwerke – Norderstedt anteilig im, der Ist-Abrechnung folgenden Jahr als Erfolgsprämie an die VGN zu zahlen. Die Erfolgsprämie beträgt 75% des Überschreibungsbetrages (**Anreiz**). Sie darf auf der Grundlage eines Beschlusses des Aufsichtsrates der VGN im Geschäftsjahr des Zuflusses mit den Ergebnissen des Segments „Sonstige Leistungen“ und/oder dem Segment „öDA U1“ der buchhalterischen Trennungsrechnung zugewiesen werden. Die dem Segment „öDA U1“ zugewiesenen Erfolgsprämienanteile werden statistisch einem Konto „Freie Erfolgsprämien“ zugewiesen. Die freien Erfolgsprämien dürfen zur Verrechnung mit Überkompensationen gemäß Abs. (3) verwendet werden mit der Maßgabe, dass insoweit die Rückerstattungspflicht entfällt.

§ 7

Qualitätsstandards

- (1) Die VGN soll im Rahmen des Budgets eine kontinuierliche Verbesserung der Qualitätsstandards für ihre Leistungserbringung initiieren. Insbesondere soll sich die VGN für den Leistungsumfang des öDA U1 am Qualitätssteuerungssystem des HVV beteiligen.
- (2) Die VGN soll sich bei der Erfüllung dieses öDA U1 an den Sozial- und Qualitätsstandards gemäß dem Leitbild einer nachhaltigen Unternehmensführung orientieren. Hierzu sind insbesondere die Auswirkungen des Handelns auf Ökologie (z.B. Abfallaufkommen, Wasserverbrauch,

Klimaschutz, Naturschutz, Flächenverbrauch, Lärm), soziale Gerechtigkeit (z.B. Chancengleichheit, Barrierefreiheit) und Gesamtwirtschaft (z.B. dauerhafte Wirtschaftlichkeit unter Lebenszyklusperspektive, Auswirkungen auf Arbeitsplätze) zu berücksichtigen.

- (3) Die VGN soll bei der Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Verfolgung von Zielen der ökologischen Nachhaltigkeit auf die Verbesserung von Leistungsparametern beim Energieeinsatz hinzuwirken, um die folgenden Ergebnisse zu erreichen:
- Reduzierung Treibhausgasemissionen (CO₂)
 - Erhöhung Energieeffizienz
 - Einsatz erneuerbarer Energien

Die quantitativen Vorgaben richten sich nach den jeweiligen nationalen und EU-Vorgaben.

- (4) Die VGN erstellt einen jährlichen Statusbericht über den Erfolg von Maßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen (1) bis (3).
- (5) Die VGN hat ihre Unterauftragnehmer, insbesondere den jeweiligen Betreiber der Linie U1 auf die Ziele gemäß den Absätzen (1) bis (3) zu verpflichten.

§ 8

Unterbeauftragung

- (1) Die VGN darf sich zur Erfüllung ihrer Leistungen nach diesem öDA U1 Unterauftragnehmern bedienen.
- (2) Die auf der Grundlage von konzerninternen Dienstleistungsverträgen von der Stadt Norderstedt – Stadtwerke – bezogenen Leistungen (Verwaltung) gelten nicht als Unterbeauftragungen im Sinne von Abs. (1) und sind der Wertschöpfung der Selbsterbringung zuzurechnen.
- (3) Der wirtschaftliche Wert der Unterbeauftragung darf den Anteil von 50% (= Untergrenze der Selbsterbringungsquote) der gesamten Wertschöpfung aus diesem öDA U1 nicht erreichen.

§ 9

Laufzeit, Kündigung

Dieser Auftrag wird für eine Laufzeit von 15 Jahren erteilt. Er endet automatisch, wenn wesentliche Grundlagen der §§ 1 und 2 wegfallen.

§ 10

Schriftform

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Stadt Norderstedt

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift
Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

1. der Stadt Norderstedt, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Elke Christina Roeder, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt, **als zuständiger Behörde** für den sonstigen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf dem U1-Streckenabschnitt von Garstedt bis Norderstedt-Mitte,

nachfolgend die „**Stadt**“ genannt,

an

2. die Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Jens Seedorff, Heidbergstraße 101 – 111, 22846 Norderstedt, **als Auftragnehmerin**,

nachfolgend die „**VGN**“ genannt,

Budget

Die Ermittlung der, dem öDA U₁ – bzw. den von der VGN danach zu erbringenden Leistungen – gemäß § 5 zuzuordnenden Aufwendungen, Erträge und des Netto-Effekts für die Ausgleichsleistungen der Aufgabenträger erfolgt in Anlehnung an die nachstehend beschriebene Gliederung (Kalkulation, Prognose 2021 = Laufzeitbeginn der Auftragsvergabe):

I. Tabellarische Gesamtdarstellung

I. Parameter öDA U ₁ (Basis: 2021)		
Streckenlänge	2,69 Km	
Verkehrsleistung (Linienbeförderungsfälle - LBf)	11.200.000 LBf	
Betriebsleistung (Zugkilometer - Zugkm)	213.000 ZugKm	
Anschaffungswert betriebsnotwendiges Vermögen	71.812.000 €	
II. Ausgleichsleistungen öDA U₁ (Basis: 2021)	öDA U₁	Sonstige Leistungen
Aufwendungen für Betrieb (Trassen und Fahrzeuge)	4.020.000 €	140.000 €
	18,87 €/Zugkm	
Aufwendungen für Instandhaltung	140.000 €	10.000 €
	0,66 €/Zugkm	
Aufwendungen für Vertrieb	20.000 €	0 €
Aufwendungen für Verwaltung	100.000 €	10.000 €
Sonstige Aufwendungen und Steuern	0 €	0 €
Σ Betriebsaufwendungen für Verkehrsleistung	4.280.000 €	160.000 €
Umsatzerlöse HVV, SH-Tarif / Auftragsverkehre	2.460.000 €	140.000 €
	0,22 €/LBf	
Erlöse Ausbildungsverkehr	350.000 €	0 €
Erlöse SGB IX 2015	80.000 €	0 €
Sonstige Erlöse (z.B. Trassenentgelte A ₂)	0 €	0 €
Σ Betriebserträge für Verkehrsleistung	2.890.000 €	140.000 €
Absetzungen für Abnutzung (AfA) - Abschreibungen	2.030.000 €	0 €
Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen Dritter	1.990.000 €	0 €
Σ Netto-Aufwendungen aus der Bereitstellung von Infrastruktur & Fahrzeugen	40.000 €	0 €
Ausgleichsleistung gemäß Trennungsrechnung	1.430.000 €	20.000 €

II. Erläuterungen

In Abschnitt I. wird anhand der Strukturparameter für die Streckenkapazitäten und Betriebsleistungen für die auftragsgegenständliche gemeinwirtschaftliche Verpflichtung die Einbindung und Bedeutung der U₁-Teilstrecke im Kontext der gesamten Linie U₁ beschrieben.

Zeile	I. Strukturparameter	öDA U ₁	Sonstige Leistungen
1	Streckenlänge Linie U ₁	104,4 Kilometer (km)	
2	Teil-Streckenlänge VGN (2,6%)	2,7 Kilometer (km)	
3	Betriebsleistung Linie U ₁ gesamt	13,6 Mio. Zugkilometer (Zugkm)	
4	Betriebsleistung Teilstrecke VGN	213 Tsd. Zugkm (1,6%)	22 Tsd. Zugkm

In Abschnitt II. werden die variablen Betriebskosten aufgelistet. Die Betriebskosten enthalten insbesondere Personal- und Energiekosten, Kosten für Wartungsverträge, Versicherungen sowie sonstige betriebliche Kosten. Die Aufwendungen für Vertrieb enthalten die gemessen an der Bedeutung im HVV (0,27% Anteil an Erlösen aus dem Fahrkartenverkauf) auf die VGN entfallenden Umlageanteile für zentrale Verbundaufgaben.

Zeile	II. 1. Betriebsaufwendungen	öDA U ₁	Sonstige
1	Betriebskosten (Trassen & Fahrzeuge)	4,02 Mio. EUR / 18,87 EUR/Zugkm	0,14 Mio. EUR / 6,36 EUR/Zugkm
2	Instandhaltungskosten	0,14 Mio. EUR / 0,66 EUR/Zugkm	0,01 Mio. EUR / 0,45 EUR/Zugkm
3	Aufwendungen für Vertrieb & Verwaltung, sonstige	0,12 Mio. EUR	0,01 Mio. EUR

Die Betriebserträge setzen sich aus den Erlösen aus dem Fahrkartenverkauf im HVV sowie aus Ausgleichsleistungen Dritter für besondere Beförderungsleistungen zusammen. Die gepoolten Einnahmen des HVV werden auf der Grundlage von Merkmalen der Verkehrsnachfrage (Zahl der Linienabschnittsbeförderungsfälle („LBf“) und durchfahrene Tarifzonen) den einzelnen Verbundunternehmen zugeschrieben. Gesetzliche Ausgleichsleistungen wie z.B. auf der Grundlage des separat geschlossenen Vertrages über Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG zwischen dem Kreis Segeberg und der VGN vom 20.02./29.04.2013 gelten im Sinne dieses öDA U1 als „Ausgleichsleistungen Dritter“.

Zeile	II. 2. Betriebserträge	öDA U1	Sonstige
1	Erlöse aus Fahrkartenverkauf (HVV; 0,27%)	2,46 Mio. EUR / 0,22 EUR/LBf	0,14 Mio. EUR
2	Erlöse Ausbildungsverkehr (Ausgleich nach ÖPNVG-SH)	0,35 Mio. EUR	
3	Erlöse für die Beförderung von Fahrgästen gem. SGB IX 2015	0,08 Mio. EUR	
4	Σ Betriebserträge	2,89 Mio. EUR	0,14 Mio. EUR

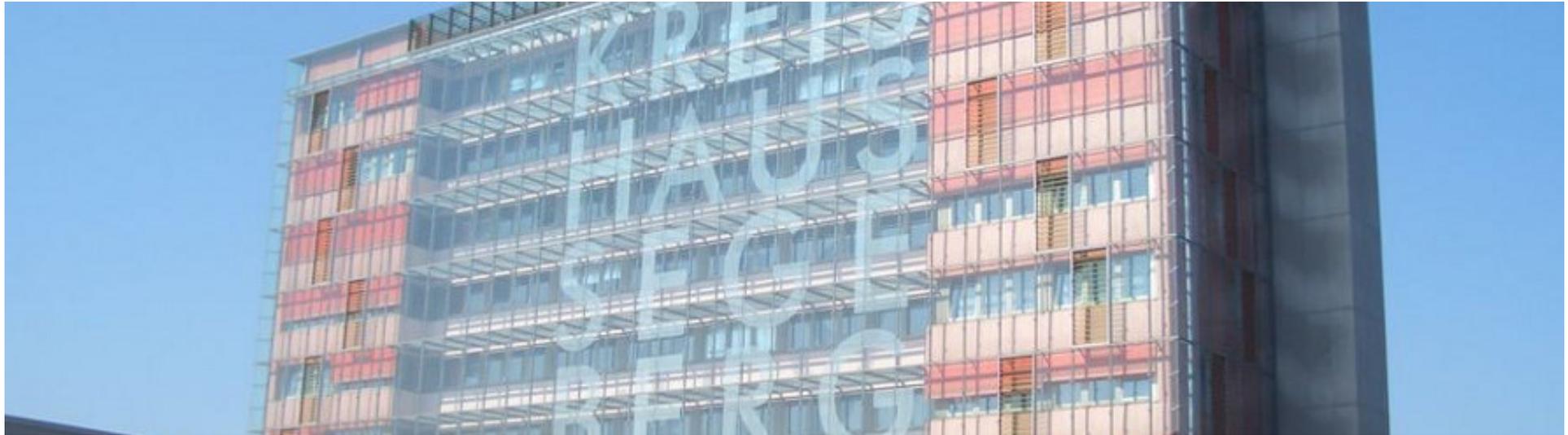
Zur Ermittlung der Netto-Abschreibungen werden die Aufwendungen aus Absetzungen für Abnutzung (AfA) mit den korrespondierenden Erträgen aus der Auflösung von Investitionszuschüssen auf die Anschaffung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens saldiert.

Zeile	II. 3. Netto-Aufwendungen für Anlagevermögen	öDA U1	Sonstige
1	Absetzungen für Abnutzung (AfA) - Abschreibungen	2,03 Mio. EUR	
2	abzgl. Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen Dritter	1,99 Mio. EUR	
3	Σ Netto-Abschreibungen	0,04 Mio. EUR	

Das Ergebnis der Verkehrsleistung nach diesem öffentlichen Dienstleistungsvertrag wird wie folgt ermittelt

- Betriebserträge (Abschnitt II.2.)
- abzgl. Betriebsaufwendungen (Abschnitt II.1.)
- abzgl. Netto-Aufwendungen für Anlagevermögen (Abschnitt II.3.)
- = Ausgleichsleistung gemäß Trennungsrechnung (= Netto-Effekt öDA U1)

Der danach auf diesen öffentlichen Dienstleistungsauftrag entfallende finanzielle Netto-Effekt und **Gesamtrahmen des Budgets** beträgt ./ 1,43 Mio. EUR.



Umstrukturierung der Verkehrsgesellschaft Norderstedt GmbH (VGN)

Umstrukturierung der VGN

- Rahmenbedingungen
- Ziele
- Ausgangssituation
- Umsetzungsschritte
- Beschlussfassung

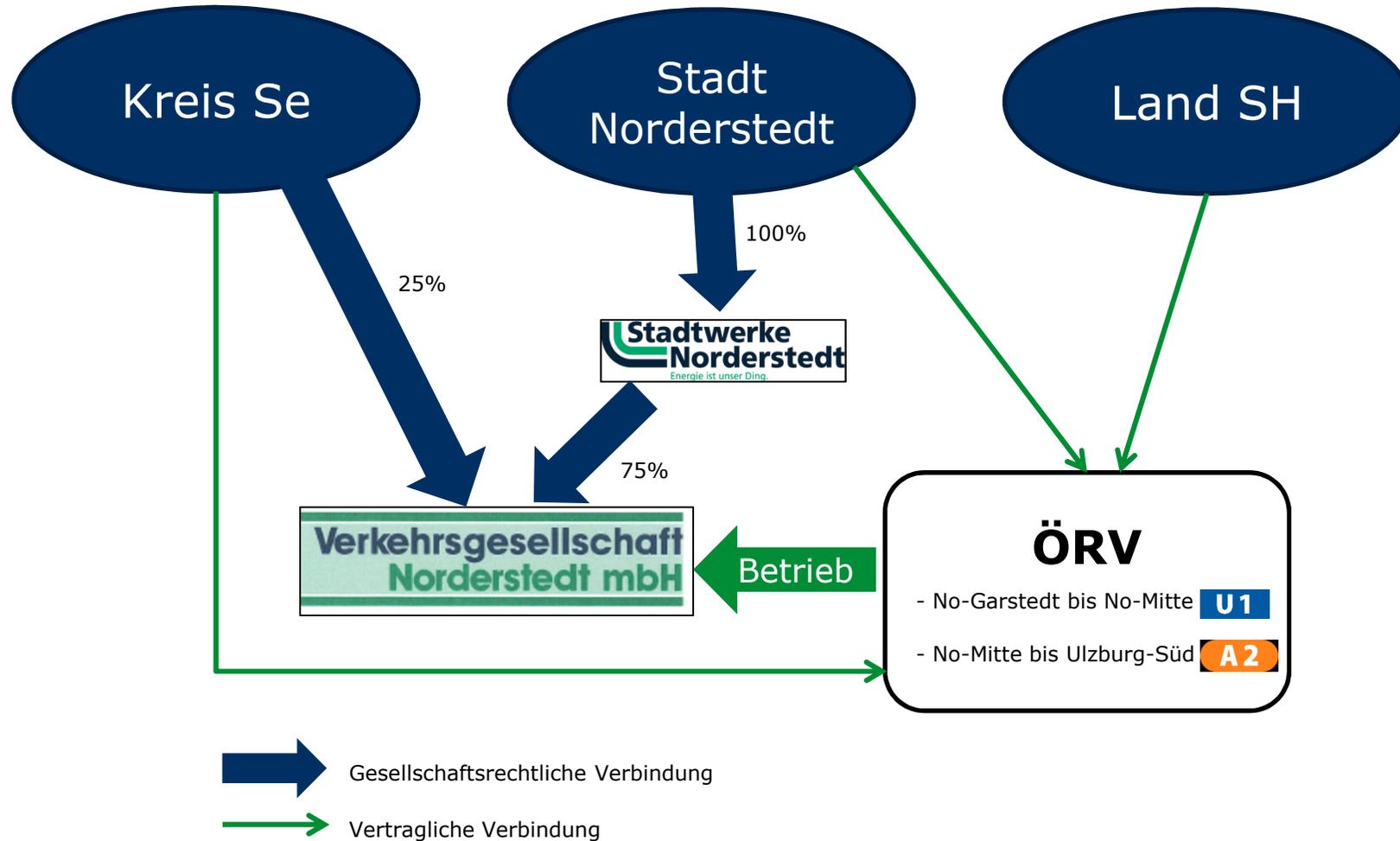
Rahmenbedingungen

- Notwendige Umsetzung rechtlicher Rahmenbedingungen der EU-ÖPNV-VO 1370/2007
- Aufhebung der Bündelung von SPNV (A2) und ÖPNV (U1) innerhalb der VGN, neue Zuordnung gemäß rechtlicher Vorgaben des ÖPNVG über die Zuständigkeit
 - A2: SPNV-Aufgabenträger Land SH
 - U1: ÖPNV-Aufgabenträger Kreis SE/Stadt Norderstedt

Ziele

- Erhalt des attraktiven ÖPNV-Angebots auf der Teilstrecke der U1 (Norderstedt-Garstedt bis Norderstedt-Mitte)
- Auswirkung auf die finanziellen Ausgleichsleistungen von Stadt und Kreis neutral halten (Erhalt des Steuer-Querverbunds mit Stadtwerken Norderstedt)

Ausgangssituation aktuell

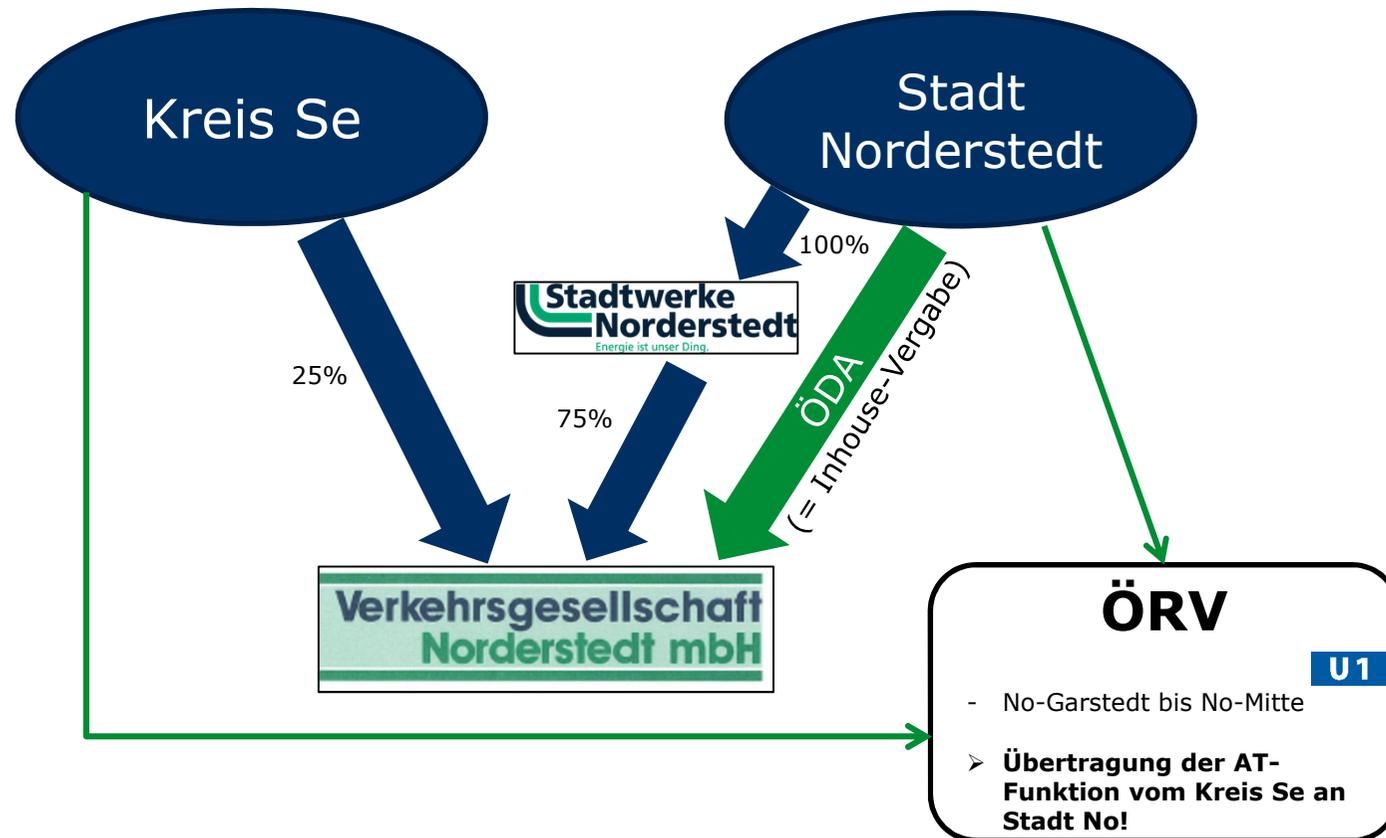


Erstellt von der Kreisverwaltung Segeberg, FD 10.20
Stand: 19.08.2020 | Folie 5

Anforderungen Verträge

- Gesellschaftsvertrag neu aufsetzen
 - Gesellschaftszweck auf neue Konstellation ausrichten
 - kommunalrechtliche Vorgaben einhalten
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
 - Rechtsgrundlage für Inhouse-Vergabe an VGN
 - Regelung der VGN-Finanzierung zwischen Kreis und Stadt
- Öffentlicher Dienstleistungsauftrag
 - Durchführung Inhouse-Vergabe von Stadt an VGN
 - Regelung Leistungsvolumen/-qualität/-finanzierung

Umsetzung ab 01.01.2021



Erstellt von der Kreisverwaltung Segeberg, FD 10.20
Stand: 19.08.2020 | Folie 7

Notwendige Gremienbeschlüsse

	Inhalt	Rolle	Zeitpunkt	Beschluss	Status
1.	Vorabbekanntmachung	V	Bis Ende 2019	2019/080-1	✓
2.	Zustimmung örV	V	KT 24.09.	2019/080-2	offen
3.	Zustimmung ÖDA	G	KT 24.09.	2019/080-2	offen
4.	Gesellschaftsvertrag	G	HA 22.09.	2020/164	offen
5.	GV VGN	G	Ab 12.11.	zu 3./4.	offen

V = Kreis Segeberg als Vertragspartner der Stadt Norderstedt
G = Kreis Segeberg als Gesellschafter der VGN mbH

Erstellt von der Kreisverwaltung Segeberg, FD 10.20
Stand: 19.08.2020 | Folie 8

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



– auf geht's!